



Änderung der Satzung

- **Anpassung an Erweiterungen des Aufgabenkatalogs der Handwerkskammern nach der Handwerksordnung**
- **Vorbereitung der Vollversammlungswahl 2019: Neue Sitzverteilung aufgrund Veränderungen in den Berechnungsgrundlagen**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 18. Juli 2018 gemäß §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen vom 23. Juli 2013 genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 1. August 2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 „Aufgaben“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40 a, 50 b, 51 e)“

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,“

cc) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern und soweit ihr das Land diese Aufgabe nach Maßgabe des § 91 Absatz 1a Sätze 2 und 3 der Handwerksordnung durch Gesetz übertragen hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt, sofern sie durch Landesgesetz hierzu ermächtigt ist (§ 91 Absatz 2a der Handwerksordnung).“



2. § 8 „Beschlussfassung“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung i.V.m. § 91 Absatz 2a der Handwerksordnung,“

3. § 5 „Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen“

a) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend den nachfolgenden Gruppen wie folgt angehören:

Bisher

Neu

	Gruppen, zu den in den Anlagen A und B aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 Anlage C zur HwO)	Selbständige	Arbeitnehmervertreter	Gruppen, zu den in den Anlagen A und B aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 Anlage C zur HwO)	Selbständige	Arbeitnehmervertreter
1	Bau- und Ausbaugewerbe	6	3	Bau- und Ausbaugewerbe	5	3
2	Elektro- und Metallgewerbe	11	5	Elektro- und Metallgewerbe	11	5
3	Holzgewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	3	Gruppen 3, 4 und 5 mit insgesamt 5 Sitzen	Holzgewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	4	2
4	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4	s. Gruppe 3	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4	2
5	Nahrungsmittelgewerbe	2	s. Gruppe 3	Nahrungsmittelgewerbe	2	1
	<i>Gesamt</i>	26	13	<i>Gesamt</i>	26	13



Artikel 2

Genehmigung, Veröffentlichung

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 16. August 2018 Az.: 42-4233.62/45) genehmigt. Er wurde am 10. September 2018 ausgefertigt und hiermit veröffentlicht.

Reutlingen, den 21. September 2018

gezeichnet

Dienstsiegel

gezeichnet

Harald Herrmann
Präsident

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer